



Planung - Schießgelände

- Das Schießgelände sollte nicht zu weit vom Festplatz entfernt sein
- Ausreichender Abstand zu Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Altenheimen und Bauernhöfen mit (Tierhaltung) sollte gegeben sein
- Auch bei schlechter Witterung sollte der Schießplatz befahr /begehbar sein
- Das Schießgelände sollte für die Veranstaltung groß genug sein (*Sicherheitsabstände.....*)
- Zu und Abfahrtswege sollten vorhanden sein (Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge)
- Schießplatz Standböller und Kanonen mit Auto befahrbar (Parkmöglichkeiten der Nähe)
- Absprache mit Eigentümer über Nutzungsart (Feld oder Wiese)
- Anlieger informieren
- Kommandobühne für alle Böllerschützen einsehbar planen



Vorbereitung - Schießplatz

- Zuschauerbereich absperren
- Markierung der Sicherheitsabstände und Absperrung der Sicherheitsbereiche gem.
Böllerhandbuch Abbildung 16, 23 und 27 Ausgabe Januar 2011

-Hand- Schaftböller 2m

-Kanonen 10m

-Standböller 15m

- Kommandostand für Schützen und Zuschauer gut einsehbar aufstellen
- Ausreichend gute Beschallungsanlage optimal platzieren
- Entsorgungsmöglichkeit für abgeschossene Zündhütchen bereitstellen



Vorbereitung - Schießablauf

- Ausreichenden Zeitplan erstellen, damit keine Hektik aufkommt
- Kommandantenbesprechung und Sicherheitsunterweisung Böllerschützen
- Sicherheitsunterweisung für Zuschauer
- Einweisungspersonal für Böllerschützen (sollte wenn möglich Böllerschütze sein)
- Signalgebung mit Fahnen sicherstellen (rote Fahne ca 1m x 1m)
- Beschallungsanlage prüfen auf Verständlichkeit und Akku Zustand
- Presse und Fotografen einen Böllerschützen zuweisen
- Anzahl der Schussformationen festlegen (Zustimmung bei Behörden einholen)
- Schussformationen wählen die allgemein bekannt sind (langsames Reihenfeuer,Salut....)



Schießablauf

- Kommandofolge nicht zu schnell, rücksicht auf Standböller und Kanonen
- Kommandofolge auf maximal 5 Befehle beschränken
 - Böller laden*
 - Gemeinsames Verdämmen*
 - Zünder eigenverantwortlich setzen*
 - Böller hoch*
 - Gebt Feuer*
- Gemeinsames Versagernachschießen
- Rückmarsch in geordneter Formation



Bei Versagern ist zu beachten

- Bei Versagern Böller mindestens 10 Sekunden in Schussrichtung halten , danach Hahn in Laderaste bringen und neues Zündhütchen aufsetzen oder entladen
- Nach dem Böllern **immer** überprüfen , ob der Böller entladen ist
- Keine geladenen Böller ablegen oder im Auto transportieren



Bei Zwischenfällen



Ruhe bewahren



Mit Bedacht handeln



Rettungsdienste nicht behindern



Geladene Böller nicht ablegen



Änderungen im Sprengstoffgesetz

Nur Personen die eine gültige Erlaubnis nach §27 SprengG besitzen dürfen Böller abschießen!!!

**Das Verbot „Verdämmen mit Weichholz“
besteht **nicht** mehr (jedoch bei Böllerschützentreffen verboten)**

**Abzugsleinen für Standböller und Kanonen
müssen optisch auffällig sein (leuchtfarbig)**

**Luntenzündung ist unter bestimmten Voraussetzungen
wieder zulässig**



**Bei der Beförderung von Schwarzpulver durch Privatpersonen
und beim Böllerschießen sind mitzuführen**

1. § 27- Sprengstofflerlaubnis in Original

2. Beschussbescheinigung

3. Personalausweis



**Bei der Beförderung von Schwarzpulver durch Privatpersonen
ist zu beachten nach GGVSEB**

1. Gesamtnettoexplosivstoffmasse 0 bis 1 kg

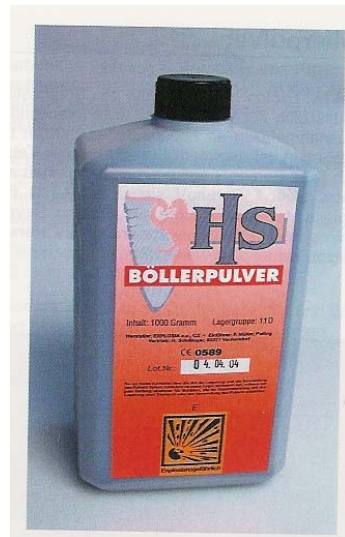
Gültige Regelung nur in Bayern

- Verpackungen im Sinne der bayerischen Auslegung:
- Das pro Person vorbereitete Ladungen und Kartuschen nur bis zu 1 kg Gesamt-
Nettoexplosivstoffmasse verbracht werden darf .
- Aber **auf keinen Fall** in Jacken und Hosentaschen, sondern Holzkisten oder Böllertasche



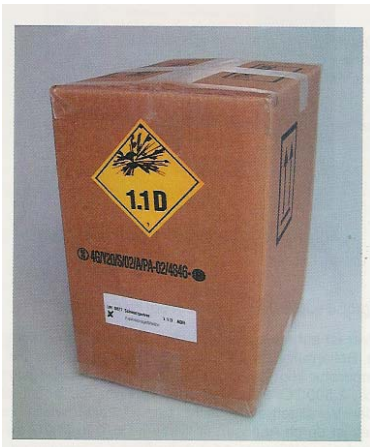
1. Gesamtnettoexplosivstoffmasse **1 bis 3 kg**

Verpackungen einzelhandelsgerecht : (Originalverpackungen 1 kg Dosen)





1. Gesamtnettoexplosivstoffmasse **3 bis 20 kg**



- Originalverpackungen 1 kg Dosen im Karton oder Holzkiste mit Kennzeichnung
- 2kg Feuerlöscher
- Keine befüllten Benzinkanister oder andere leicht entzündliche Stoffe neben Pulver und Zündmittel transportieren
- Rauchverbot auch im Fahrerraum
- Fahrten durch Ortschaften vermeiden



Bei der Aufbewahrung ist zu beachten

- Gebäude mit Wohnraum -

Bewohnter Raum- Aufbewahrung **nicht zulässig!!!**

Nicht bewohnter Raum - Lagermenge max. 1kg

Auch in Lichtschächten nur max. 1 kg

- Gebäude ohne Wohnraum -

Lagermenge max. 3 kg

Mengen sind mit altem Recht identisch



Bei der Aufbewahrung ist zu beachten

Stehen keine Räume mit Druckentlastungsflächen zur Verfügung, muß die Menge des Böllerpulvers um die Hälfte gemindert werden

50% !!!!!

Ungeeignet für die Aufbewahrung von Böllerpulver sind

- Gänge
- Treppenhäuser
- Flure
- Heiz und Heizöllagerräume
- Ställe



Bei der Aufbewahrung ist zu beachten

Erforderliche Maßnahmen treffen, um Diebstahl und unbefugte

Entnahme zu verhindern!

Für Kinder unzugänglich aufbewahren!

Böllerpulver darf nicht in abgefüllten Röhrchen

und Katuschen aufbewahrt werden!!!!

Nur in der Originalverpackung



Die verantwortlichen Personen haben bei dem Umgang
und dem Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen,
**sich selbst und Dritte vor Gefahr für Leben, Gesundheit
und Sachgüter zu schützen.**

Die festgelegten Anleitungen zur Verwendung sowie
die allgemein anerkannten Sicherheitsregeln
sind anzuwenden